

Frage 1a

<p>Die durch D's Betreten der Solarmodule verursachte Beschädigung hatte gem. Sachverhalt eine Beschädigung zur Folge, die <i>nicht reparierbar</i> ist. Die daraus resultierende Vermögensbeeinträchtigung kann E nur durch den von ihm begehrten gesamthaften Austausch (resp. den Ersatz der Kosten desselben) ausgleichen. Ausgangspunkt ist daher der Ersatz der (gesamten) <i>Wiederbeschaffungskosten</i>.</p>	
<p>Der <i>erste</i> dagegen gerichtete Argumentationsteil D's stellt auf den fehlenden tatsächlichen Austausch der Solarmodule durch E ab. Dieser Einwand verfährt nach zutreffender h.L. und Rspr. nicht,¹ da es dem Grundsatz der Dispositionsfreiheit des Geschädigten entspricht, in der Verwendung des Schadenersatzbetrages frei zu sein. Auch wenn E daher die zerkratzten Solarmodule gar nicht austauschen lässt, steht dies einem Schadenersatzanspruch nicht entgegen. Vielmehr liegt der Schaden bereits in der (unstrittigen) Beschädigung der Module selbst und nicht erst in den Aufwendungen, die zur Beseitigung der Vermögensbeeinträchtigung (hier eben: Wiederbeschaffung infolge Irreparabilität) anfallen.² Zu einem Austausch der Module kann E auch nicht gezwungen werden. Sieht E dementsprechend davon ab, stellen die begehrten Wiederbeschaffungskosten fiktive Kosten dar, die bei Sachbeschädigungen (anders als nach h.L. etwa hinsichtlich fiktiver Heilungskosten) durchaus ersatzfähig sind.³</p>	<p>1 Pkt.</p> <p>1 Pkt.</p>
<p>Der <i>zweite</i> Argumentationsteil D's stellt den Einwand des Vorteilsausgleichs dar. Nach ihm soll sich der Anspruch des E auf Ersatz der Wiederbeschaffungskosten dadurch vermindern, als (Vermögens-)Vorteile des Geschädigten E infolge des schädigenden Ereignisses zugunsten des ersatzpflichtigen Schädigers D berücksichtigt werden sollen. Es handelt sich dabei um einen Aspekt der Schadensberechnung i.S.d. Art. 42 OR. Für seine Bejahung ist es insbesondere erforderlich, dass zwischen dem genannten Vorteil</p>	<p>1 Pkt.</p> <p>1 Pkt.</p> <p>0.5 Pkte.</p>

¹ Statt aller FELLMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht I, 2012, N 2335.

² Zutreffend für viele BK-BREHM, Art. 42 N 24.

³ Für viele REY/WILDHABER, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 5. Aufl. 2018, N 390.

Hinweis: Die gegenteilige – auf Fälle der blossen *Beschädigung*, also *reparaturfähiger Teilschäden* (vgl. FISCHER/URWYLER, HaftpflichtKomm, 2016, Art. 42 OR N 34), zugeschnittene – Mindermeinung (s. etwa HONSELL/ISENRING/KESSLER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. Aufl. 2013, § 8 N 50), wonach E bei tatsächlichem Nicht-Austausch nur die kratzerbedingt entstandene *Wertminderung* zu ersetzen wäre, will auf Fälle der *Irreparabilität* (d.h. der *Sachzerstörung* im Rechtssinne) endgültig nicht mehr passen. Denn einerseits ist bei zerstörten Sachen die bei reparaturfähigen Sachen von der Mindermeinung befürchtete *Kommerzialisierungsgefahr* vernachlässigbar (der Fall der Gewinnerzielung durch günstigeres Reparierenlassen bei gleichzeitiger Geltendmachung höherer Reparaturkosten scheidet aus; es geht vielmehr nur um die Frage, ob zu den tatsächlichen Kosten ausgetauscht wird oder nicht). Und andererseits ist nicht zu übersehen, dass der Geschädigte, dem man nur Wertminderung (hier verstanden als Differenz zwischen Neu-Wiederbeschaffung der Module und ihrem von D behaupteten Rest-Marktwert) zusprechen würde, das Risiko trüge, den behaupteten Rest-Marktwert auch tatsächlich zu lukrieren.

In diesem Sinne daher wie hier vorgeschlagen nun auch überzeugend BGer 4A_61/2015 vom 25. Juni 2015, E. 3.4. Im Übrigen s. dazu auch Frage 1c.

und dem schädigenden Ereignis ein innerer Zusammenhang ⁴ besteht. Ein solcher ist zwar <i>in casu</i> zu bejahen, allerdings ist E (wie bereits ausgeführt) nicht zum Austausch der Module und erst recht nicht zur Veräusserung derselben und zur damit verbundenen Lukrierung eines Marktpreises verpflichtet . ⁵ Eine entsprechende Unterlassung ⁶ kann daher keine Rechtsfolgen , ⁷ insbesondere keine Anrechnung <i>fiktiver Erlösvorteile</i> , nach sich ziehen.	0.5 Pkte. 0.5 Pkte. 0.5 Pkte.
---	--

Frage 1b

Unter einem Abzug "neu für alt" versteht man den Abzug des Mehrwerts einer neuen Sache gegenüber einer gebrauchten . Er soll einer Bereicherung des Geschädigten entgegenwirken, der einen wertvolleren neuen Gegenstand (der etwa eine höhere Restlebenszeit aufweist) für einen weniger wertvollen älteren Gegenstand erhält (bzw. erhalten kann). Er stellt deshalb ebenfalls eine Erscheinungsform des Vorteilsausgleichs dar. <i>In casu</i> kommt ein solcher Abzug allerdings nicht in Betracht , weil die beschädigten Module gem. Sachverhalt im Sommer neu angeschafft und bereits "im Herbst desselben Jahres" beschädigt wurden – innert nur weniger Monate konnte dementsprechend keine Wert-Differenz entstehen, die abzugswürdig wäre; tatsächlich ist für den geschädigten E keinerlei Mehrwert entstanden, da faktisch eine Konstellation "neu für neu" vorliegt. ⁸	0.5 Pkte. 0.5 Pkte.
--	--

⁴ Die ersatzweise Bezugnahme auf *Adäquanz* war gleich zu bepunkteten. Selbiges galt für die Verwendung des Begriffs der *Kongruenz*.

⁵ Siehe zum Parallelfall BGer 4A_61/2015 vom 25. Juni 2015, E. 3.5.

⁶ Auf den gegenteiligen Fall, nämlich die *tatsächliche* Veräusserung und Lukrierung eines Verkaufspreises für die zerkratzten Module war aufgrund von Sachverhalt und Fragestellung *nicht* einzugehen. In diesem Fall (und nur dann) wäre ein Vorteilsausgleich wohl zu bejahen (vgl. BGer 4A_61/2015 vom 25. Juni 2015, E. 3.5).

⁷ Die gegenteilige Meinung, die den Restwert der zerkratzten Module als finanziellen Vorteil des E *qua* Vorteilsausgleich in Abzug bringen will, ist *in casu* nicht überzeugend. Zwar ist es richtig, dass eine solche Anrechnung vor allem in der älteren Rspr. (s. BGE 35 II 315, 325 und darauf Bezug nehmend REY/WILDHABER, *Ausservertragliches Haftpflichtrecht*, 5. Aufl. 2018, N 250) erwogen wurde und auch etwa für den Wrackwert eines Autos in Betracht kommt (BK-BREHM, Art. 42 N 31). Allerdings bietet der Sachverhalt keine hinreichenden Anhaltspunkte dahingehend, dass es für irreparable, funktional beeinträchtigte und künftigen Funktionsausfall gewärtigende Solarmodule einen vergleichbaren "Wrackpreis" gibt, d.h. ob solche Module überhaupt noch über (irgend)einen *Marktwert* verfügen würden (vgl. dazu auch BGer 4A_61/2015 vom 25. Juni 2015, E. 3.3 u. 3.5). Im zit. BGE 35 II 315, 325 ging es demgegenüber um eine insofern unkomplizierte Sachverhaltskonstellation, bei der einzelne von mehreren Schornsteinen noch gänzlich unbeschädigt und für den Bau von Schornsteinen uneingeschränkt verwendungsfähig waren.

⁸ Allg. zur gebotenen *Zurückhaltung* bei Mehrwert-Abzügen FELLMANN, *Schweizerisches Haftpflichtrecht I*, 2012, N 2340 m.w.N.

Frage 1c⁹

<p><i>Hinweis: Im Fokus von Frage 1a stand neben der Frage der Dispositionsfreiheit des Geschädigten die Frage des Vorteilsausgleichs in Gestalt der Lukrierungsmöglichkeit von (behaupteten) Marktpreisen. Bei von der vorliegenden Lösung sowie der Rspr. des BGer abweichender Argumentation konnte bereits dort auf den Aspekt des Restwertes eingegangen werden. Bei der Beantwortung von Frage 1c war darauf jedenfalls einzugehen, ging es bei ihr doch um die ganz generelle Berechnung von Sachschäden.</i></p> <p>Der von E geltend gemachte Anspruch zielt auf den <i>Ersatz des Sachschadens</i> ab, also auf die <i>qua</i> Differenztheorie zu ermittelnde Vermögenseinbusse infolge der <i>in casu</i> gegebenen Substanzbeeinträchtigung der Module. Zu unterscheiden sind die blossе Beschädigung auf der einen und der Verlust bzw. die Zerstörung der Sache auf der anderen Seite.¹⁰ Der Fall der vorliegenden Irreparabilität einer nicht wertbeständigen Sache ist mit ihrer Zerstörung gleichzusetzen.¹¹ Es ist also von einem Totalschaden auszugehen,¹² für den ausnahmsweise der Ersatz der Anschaffungskosten gebührt.¹³ Dies auch deshalb, weil die Anschaffung genau gleicher, gebrauchter Pendants – also von Solarpanelen im Alter von lediglich 2–3 Monaten – kaum möglich¹⁴ und auch nicht zumutbar ist.¹⁵ Auf die (noch nicht gegebene) Unbrauchbarkeit der Panele kommt es nicht an, entscheidend ist die Tatsache, dass die von E erlittene Vermögenseinbusse infolge Irreparabilität allein durch Austausch vollständig ausgleichbar ist.</p> <p>Würde man demgegenüber – i.S.d. Vorbringens von D in Variante 1 – dem E nur die Differenz zwischen dem Gesamtwert der Module vor dem Zerkratzen durch D und dem Restwert nach dem Zerkratzen ersetzen, würde man E schlechter stellen als vor dem schädigenden Ereignis. Dies deshalb, weil E, wenn er legitimerweise seinen ursprünglichen Vermögensstand wiederherstellen wollen würde, aufgrund der Irreparabilität der Module höhere Kosten als den Minderwert, nämlich die Wiederbeschaffungskosten aufwenden müsste und er, wie gezeigt, weder zur Lukrierung eines – ungewissen! – (Rest-)Marktwertes gezwungen werden kann noch diese Ungewissheit tragen müssen soll.¹⁶ Es ist daher bei Vornahme der gebotenen konkreten Schadensberechnung sowie im Lichte des Prinzips vollständigen Schadensausgleichs (E braucht sich nicht mit einer irreparabel beschädigten Sache abzufinden¹⁷) angezeigt, dem E die vollen Wiederbeschaffungs-, d.h. die Anschaffungskosten zu ersetzen.¹⁸ Der blossе Ersatz eines <i>Minderwertes</i> (wie von D</p>	<p>1 Pkt.</p> <p>1 Pkt.</p> <p>2 Pkte.</p>
---	---

⁹ *Hinweis:* Die Beantwortung der Frage konnte umfangmässig wesentlich kürzer ausfallen. Die Darstellung hier versucht Orientierungen in mehrere Richtungen zu geben und ist deshalb bewusst umfassender formuliert.

¹⁰ Vgl. etwa REY/WILDHABER, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 5. Aufl. 2018, N 371.

¹¹ Vgl. den Parallelfall BGer 4A_61/2015 vom 25. Juni 2015, E. 3.4.

¹² FELLMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht I, 2012, N 2343.

¹³ Vgl. den Parallelfall BGer 4A_61/2015 vom 25. Juni 2015, E. 3.4: " Cela étant, c'est à bon droit que la cour cantonale a calculé l'indemnisation en fonction de la valeur de remplacement."

¹⁴ *Hinweis:* Selbst das Abstellen auf den *Zeitwert* würde aufgrund der wenige Monate alten Module kaum zu einem tatsächlich anderen Berechnungsergebnis führen, da nennenswerte Abzüge vom Neuwert kaum denkbar sind.

¹⁵ Vgl. insofern zu der von HONSELL/ISENRING/KESSLER, Schweizerisches Haftpflichtrecht, 5. Aufl. 2013, § 8 N 53 berichteten deutschen Praxis bei ganz neuwertigen Autos. Das Ergebnis erscheint auf den vorliegenden Sachverhalt übertragbar.

¹⁶ Vgl. BGer 4A_61/2015 vom 25. Juni 2015, E. 3.4.

¹⁷ Vgl. auch FELLMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht I, 2012, N 2343.

¹⁸ Zur fehlenden Gebotenheit eines Abzugs "neu für alt" von diesen Anschaffungskosten s. bereits Frage 1b.

begehrt) ist damit nicht in Einklang zu bringen; ¹⁹ sein Anwendungsfeld sind allenfalls Konstellationen, in denen die beschädigte Sache zumindest im Grundsatz, also mindestens teilweise reparierbar ist.	
---	--

Frage 1d

Hier empfiehlt sich die Vornahme eines Vorteilsausgleichs <i>in natura</i> . D.h. der Geschädigte E erhält von D vollen Ersatz der Wiederbeschaffungskosten und hat ihm im Gegenzug die zerkratzten Module auszuhändigen. ²⁰ Auf diese Weise wird auch das Risiko der Realisierbarkeit des Marktwertes dem auferlegt, der es wertungsmässig tragen soll, nämlich dem Schädiger.	0.5 Pkte.
	0.5 Pkte.

Frage 2

Beide Instrumente dienen dazu, auf künftige im Urteilszeitpunkt noch ungewisse Entwicklungen des Schadens zu reagieren.	
Im Fall des <i>Vorbehalts nachträglicher selbständiger Klage</i> liegt das Ziel darin, für im Urteilszeitpunkt noch nicht beurteilte Schäden die Einbringung einer neuen Klage zu ermöglichen, der nicht der res iudicata-Einwand entgegengehalten werden kann.	1 Pkt.
Der <i>Rektifikationsvorbehalt</i> dient demgegenüber der Abänderung eines im Urteil bereits berechneten Ersatzanspruchs, für den Fall, dass sich diese Berechnung infolge der tatsächlichen Schadensentwicklung als unrichtig herausstellt .	1 Pkt.
Der <i>Vorbehalt nachträglicher selbständiger Klage</i> setzt in sachlicher Hinsicht voraus, dass infolge mangelnder Liquidität (hinreichend genauer Berechenbarkeit) künftiger Schäden, eine Beurteilung im Urteilszeitpunkt noch nicht möglich ist .	1 Pkt.
Der <i>Rektifikationsvorbehalt</i> bezieht sich sachlich nur auf Schadenspositionen bei Körperverletzungen und setzt voraus, dass deren Verlauf tatsächlich wesentlich anders ist als im Urteil prognostiziert.	1 Pkt.
Der <i>Vorbehalt nachträglicher selbständiger Klage</i> kann jederzeit während des Verfahrens beantragt werden; der amtswegig in das Urteil aufzunehmende Rektifikationsvorbehalt ist mit einer Verwirkungsfrist versehen, die im Anwendungsbereich des OR zwei Jahre ab letztinstanzlicher Urteilsfällung beträgt (Art. 46 Abs. 2 OR). ²¹	2 Pkte. 0.5 Pkte. 0.5 Pkte.

¹⁹ Für Fälle blosser *Sachbeschädigung* mag dies von einer Mindermeinung (s. Fn. 3) anders gesehen werden (wie hier auch dort skeptisch FELLMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht I, 2012, N 2343). *In casu* liegt indessen eine Konstellation vor, auf welche die Regeln der *Sachzerstörung* Anwendung erheischen. Für sie ist dieses Ergebnis aus den oben genannten Gründen mit dem Bundesgericht (s. Fn. 16) von vornherein abzulehnen.

²⁰ Vgl. etwa BK-BREHM, Art. 42 N 27; ihm folgend für viele REY/WILDHABER, Ausservertragliches Haftpflichtrecht, 5. Aufl. 2018, N 252. Aus der Rspr. BGE 99 II 176, 183; 111 II 164, 167.

²¹ Auf sondergesetzliche Regelungen wie jene des Art. 36 Abs. 3 EleG (Verwirkungsfrist von *einem* Jahr) war nicht einzugehen; ist dies dennoch erfolgt, ist ein Zusatzpunkt zu vergeben.

Frage 3

<p>Die ärztliche Dokumentationspflicht ergibt sich auf Grundlage des zwischen P und A bestehenden Auftragsverhältnisses bereits aus der daraus erfließenden Rechenschaftspflicht nach Art. 400 Abs. 1 OR.²²</p>	<p>1 Pkt. 0.5 Pkte.</p>
<p>Zweck dieser Pflicht ist im medizinischen Kontext primär die Gewährleistung angemessener medizinischer Versorgung,²³ erst sekundär ergibt sich daraus eine Verbesserung der Beweissituation des Patienten insofern, als das Bundesgericht bei Verletzung der Dokumentationspflicht das Regelbeweismass auf überwiegende Wahrscheinlichkeit absenkt.²⁴</p>	<p>1 Pkt. 1 Pkt.</p>
<p>Da entsprechend des genannten Zwecks über Inhalt und Umfang der Dokumentationspflicht die Notwendigkeit mit Blick auf die medizinische Versorgung entscheidet, sind medizinische Selbstverständlichkeiten resp. absolute Routinehandlungen <i>nicht</i> dokumentationspflichtig. Dies gilt aufgrund der Sachverhaltsangaben auch für den Rotationstest. Zu dokumentieren ist demnach nur, was aus medizinischer Sicht dokumentationswürdig ist.</p>	<p>2 Pkt.</p>
<p>Aus dem Fehlen einer Dokumentation einer gem. Sachverhalt "absoluten Selbstverständlichkeit", die nur bei auffälligem Ergebnis protokolliert wird, kann daher nicht zugunsten der Rechtsposition der P auf die Unterlassung einer Massnahme durch A geschlossen werden. P bleibt deshalb beweisbelastet und hat die beweisrechtlichen Nachteile der gem. Sachverhalt nicht mehr möglichen Ermittlung einer Durchführung des Tests zu tragen.</p>	<p>0.5 Pkte. 1 Pkt.</p>

²² Siehe auch JAUN, ZBJV 2017, 547, 573 ff. und DERS., ZBJV 2019, 287, 297 ff.

²³ Zuletzt bestätigt in BGE 141 III 363.

²⁴ Vgl. dazu etwa HAUSHEER/JAUN, in: Weber/Münch (Hrsg.), Haftung und Versicherung, 2. Aufl. 2015, N 19.83 m.w.N.

TEIL II: VERSICHERUNGSRECHT (Beck)

Frage 4²⁵

a) Selbstbehalt: Der Selbstbehalt bewirkt eine <i>Entlastung von Bagatellschäden</i> , eine <i>Kosteneinsparung beim Risikotransfer</i> , eine <i>Erleichterung der Versicherbarkeit bei schwer abschätzbaren Risiken</i> und soll den <i>Versicherten zu grösserer Sorgfalt</i> und damit zur <i>Schadensverhütung</i> motivieren.	2 Pkte.
b) Serienschadenregelung: Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache gilt als ein einziger Schaden.	2 Pkte.
c) Jahresmaximierung: Diese wird durch das Setzen eines Maximalfaktors erreicht, der als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr gilt. Ohne ihn stünde die Versicherungssumme für jeden einzelnen Versicherungsfall voll zur Verfügung. Mit ihm wird eine Jahreshöchstleistung festgelegt (Bsp: 2-fache Maximierung bedeutet, dass auch bei mehreren Versicherungsfällen innerhalb eines Versicherungsjahres betraglich insgesamt nie mehr als die doppelte Versicherungssumme zu leisten ist.)	2 Pkte.

Frage 5

a) Gesetzliches Pfandrecht des Geschädigten gemäss VVG 60: Die Leistung des Versicherers kann weder durch Unterschlagung des Versicherungsnehmers noch durch dessen Konkurs dem Geschädigten vorenthalten werden .	max. 4 Pkte.²⁶
b) Haftpflicht-Versicherungsobligatorien bewirken die Sicherstellung der Zahlungspflicht des Versicherten , indem die notwendigen Mittel für den Ausgleich berechtigter Schadenersatzforderungen des Geschädigten zur Verfügung stehen .	
c) Direktes Forderungsrecht: Die Rechtsstellung des Geschädigten wird insofern verbessert, als ihm ein direktes Klagerecht gegen den Haftpflichtversicherer eingeräumt wird.	
d) Einredenausschluss: Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder dem VVG dürfen dem Geschädigten – abgesehen von den im Spezialgesetz vorgesehenen Ausnahmen – nicht entgegengehalten werden.	
e) Ausfallschutz: Dieser bezweckt die Sicherstellung der Leistungserbringung , wenn der <i>Schädiger unbekannt</i> ist, <i>pflichtwidrig nicht versichert</i> ist oder der <i>Versicherer insolvent</i> wird.	
f) Schadenregulierungsvorschriften sind vom Gesetzgeber erlassene Massnahmen zur Sicherstellung einer zügigen Schadenbehandlung .	
g) Umsetzungskontrolle: Dabei handelt es sich um behördliche Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung einer Versicherungspflicht .	

²⁵ Für die volle Punktzahl (6 Punkte) war jeweils eine kurze Erklärung nötig, bei bloss schlagwortartiger Benennung des Mechanismus konnte nur die halbe Punktzahl erzielt werden.

²⁶ Für die *Nennung und Erläuterung eines versicherungstechnischen Instrumentes zum Geschädigtenschutz* war **1 Pkt.** zu erteilen; **maximal** konnten **4 Pkte.** erzielt werden. Die blosse *Aufzählung* von versicherungstechnischen Instrumenten rechtfertigte die Vergabe von **max. 2 Pkten.** (0.5 Pkte. pro Instrument).

Frage 6

Das gesetzliche Pfandrecht ist in Art. 60 VVG geregelt. Es verwehrt dem Versicherer, ohne Zustimmung des Geschädigten an den Versicherungsnehmer zu leisten.	0.5 Pkte. 0.5 Pkte.
Damit wird sichergestellt , dass die Leistung des Versicherers weder durch Unterschlagung des Versicherungsnehmers noch durch dessen Konkurs dem Geschädigten vorenthalten werden kann.	1 Pkt.

Frage 7²⁷

a) Der Sachschaden am Gebäude ist gem. Art. 1 lit. a AVB-BH versichert.	1 Pkt.
b) Der Sachschaden an der Fahrhabe ist gem. Art. 1 lit. a AVB-BH versichert.	1 Pkt.
c) Der infolge des versicherten Sachschadens entstandene Vermögensschaden ist gem. Art. 7n AVB-BH versichert.	1 Pkt.
d) Hinsichtlich der Kosten für den Ausbau der fehlerhaften Brandschutzeinrichtung besteht gem. Art. 7 lit. I AVB-BH grsl. keine Deckung (Mitversicherung möglich aufgrund der ZAB Aus- und Einbaukosten).	1 Pkt.
e) Die Kosten für den Ersatz der fehlerhaften Brandschutzeinrichtung sind gem. Art. 7 lit. I AVB-BH grsl. nicht gedeckt.	1 Pkt.

Frage 8

Gemäss Art. 89 Ziff. 2 lit. f ZAB für Reiseveranstalter und/oder Vermittler besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche aus Schäden, die auf Terrorismus zurückzuführen sind.	1 Pkt.²⁸ 1 Pkt.
---	---

Frage 9²⁹

a) Dabei handelt es sich um einen versicherten Sachschaden gem. Art. 1 lit. a AVB-BH.	1 Pkt.
b) Dieser Vermögensschaden als Folge eines versicherten Sachschadens ist gem. Art. 7n AVB-BH ebenfalls versichert.	1 Pkt.
c) Hier liegt ein versicherter Personenschaden gem. Art. 1 lit. a AVB-BH vor.	1 Pkt.
d) Dieser Vermögensschaden als Folge eines versicherten Personenschadens ist i.S.v. Art. 7n AVB-BH gedeckt.	1 Pkt.
e) Hinsichtlich der Kosten für die Rückrufaktion besteht nach Art. 7 lit. p AVB-BH grsl. keine Deckung (Mitversicherung möglich aufgrund der ZAB Rückrufkosten).	1 Pkt.

²⁷ Für die volle Punktzahl war die *genaue* Bezeichnung der einschlägigen AVB-Norm erforderlich.

²⁸ Für die volle Punktzahl war die *genaue* Bezeichnung der einschlägigen AVB-Norm erforderlich.

²⁹ Für die volle Punktzahl war die *genaue* Bezeichnung der einschlägigen AVB-Norm erforderlich.

Frage 10

Ja, es besteht Versicherungsschutz. Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht aus dem in der Police bezeichneten Betrieb gem. Art. 1 lit. a AVB-BH .	0.5 Pkte.
Gem. Art. 36 Ziff. 2 lit. a ZAB-Ärzte ist die Versicherung gültig für Schäden, die in der Schweiz <i>verursacht</i> werden, unabhängig davon, wo sie eintreten. US-Einschränkungen gelten nur für im Voraus geplante Behandlungen .	0.5 Pkte.